

**Verlängerung der
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
vom**

zwischen

**der Stadt Frankfurt (Oder),
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)**

**vertreten durch den Oberbürgermeister
und den Beigeordneten**

und

**dem Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow**

**vertreten durch den Landrat Rolf Lindemann
und den 1. Beigeordneten Sascha Gehm**

**über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer
gemeinsamen Geschäftsstelle**

§ 1 Gegenstand

Auf der Grundlage der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landes Brandenburg (**Brandenburgische Gutachterausschussverordnung - BbgGAV**) vom 12.05.2010 wurde mit Wirkung ab dem 01.04.2012 auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Dezember 2011 die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für die Stadt Frankfurt (Oder) und den Landkreises Oder-Spree mit der Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle beim Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Oder-Spree vereinbart.

Die Stadt Frankfurt (Oder) übertrug damit die ihr obliegenden Aufgaben nach der Gutachterausschussverordnung zur Durchführung auf den Landkreis Oder-Spree.

Nach § 9 gilt die Vereinbarung zunächst für 10 Jahre. Über die Verlängerung der Geltungsdauer ist ein Jahr vor Ablauf neu zu verhandeln.

§ 2 Zweck

Die Regelungen der Vereinbarung haben sich bewährt und die angestrebten Ziele der Fusion wurden erfüllt. Deshalb soll die Vereinbarung mit der Maßgabe verlängert werden, dass der Kostenerstattung nach § 7 der bestehenden Vereinbarung stets die jährliche Stellenpauschale des Ministeriums des Innern und für Kommunales für die übertragenen Aufgaben der Kataster- und Vermessungsverwaltung zugrunde gelegt wird.

§ 3 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind dem Ministerium des Innern **und für Kommunales** als Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung vom Dezember 2011 gilt für weitere 10 Jahre, **d.h. bis zum**
Über **eine weitere** Verlängerung der Geltungsdauer ist ein Jahr vor Ablauf neu zu verhandeln.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Unterlassen der Kostenerstattung, bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verlängerung der Vereinbarung tritt am **01.04.2022** in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 2021

Rene` Wilke
Oberbürgermeister

Claus Junghans
Beigeordneter

Beeskow, den 2021

Rolf Lindemann
Landrat

Sascha Gehm
Erster Beigeordneter